Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/6/7 5Ob81/95, 5Ob2255/96w, 5Ob420/97v

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.06.1995

Norm

MRG §2 Abs3

Rechtssatz

Daß die erste Untervermietung ohne Umgehungsabsicht erfolgte, schließt nicht aus, daß eine folgende nach § 2 Abs 3 MRG zu beurteilen ist. Entsteht die Umgehungsabsicht nachträglich, so ist sie bei allen danach erfolgten Untervermietungen zu berücksichtigen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 81/95
  Entscheidungstext OGH 07.06.1995 5 Ob 81/95
- 5 Ob 2255/96w
  Entscheidungstext OGH 14.01.1997 5 Ob 2255/96w
  Vgl auch
- 5 Ob 420/97v
  Entscheidungstext OGH 10.02.1998 5 Ob 420/97v
  Auch; Veröff: SZ 71/18

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0069721

Dokumentnummer

JJR_19950607_OGH0002_0050OB00081_9500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at